

# **BGer 5A\_217/2024 vom 14. Juni 2024**

Bundesgericht, 2024-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_217\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_217_2024)

FR: TF 5A\_217/2024 du 14 juin 2024

IT: TF 5A\_217/2024 del 14 giugno 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen den Entscheid des oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinstanz über die Konkursöffnung entschieden hat, ist die Beschwerde in Zivilsachen ohne Rücksicht auf den Streitwert gegeben ( Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. d und Art. 75 Abs. 1 BGG ). Die im kantonalen Verfahren unterlegene Beschwerdeführerin ist vom angefochtenen Entscheid besonders berührt und daher zur Beschwerde berechtigt ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 1.2**

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Für die Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gilt das strenge Rügeprinzip ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3). Das Bundesgericht prüft in diesem Fall nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 144 V 50 E. 4.2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin beantragt an zwei Stellen in ihrer Beschwerde, ein Parteiverhör mit ihrem Geschäftsführer durchzuführen. Beweismassnahmen (Art. 55 f. BGG) werden im Beschwerdeverfahren nur ausnahmsweise angeordnet, legt doch das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 136 II 101 E. 2). Ausserdem dürfen neue Tatsachen und Beweismittel vor Bundesgericht nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ), was in der Beschwerde näher darzulegen ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 148 V 174 E. 2.2). Vorliegend begründet die Beschwerdeführerin die Zulässigkeit des genannten Beweisantrags nicht. Der Beweisantrag bleibt demnach unbeachtet.

## **E. 2**

Anlass zur vorliegenden Beschwerde geben die Voraussetzungen, unter denen eine Konkursöffnung aufgehoben werden kann.

### **E. 2.1**

Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG kann eine Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet. Tilgung und Hinterlegung müssen somit "einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgt sein". Zu diesen Kosten gehören auch die Gerichtskosten des angefochtenen Konkursurkenntnisses samt einer allfälligen Parteientschädigung (Urteile 5A\_471/2023 vom 12. Oktober 2023 E. 3.1.3; 5A\_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.3; 5A\_435/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.1) sowie jene des Konkursamtes, die zwischen der Konkursöffnung durch die erste Instanz und der Aufhebung des Konkurses im Rechtsmittelverfahren anfallen (Urteile 5A\_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.5; 5A\_865/2013 vom 21. Januar 2014 E. 3; GIROUD/THEUS SIMONI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. II, 3. Aufl. 2021, N. 21c zu Art. 174 SchKG ).

### **E. 2.2**

Das Obergericht hat erwogen, es bleibe unklar, ob und falls ja, welchen Betrag (Fr. 30'138.70 gemäss Zahlungsauftrag oder Fr. 30'676.-- [recte: Fr. 30'678.--] gemäss E-Mail des Betreibungsamts vom 23. Januar 2024) die Beschwerdeführerin beim Betreibungsamt hinterlegt habe. Ob (und in welchem) Umfang eine Zahlung an das Betreibungsamt erfolgt sei und ob eine Hinterlegung beim Betreibungsamt überhaupt zulässig sei, könne vorliegend offengelassen werden. So oder anders sei jedenfalls keine vollständige Zahlung oder Hinterlegung der zu tilgenden Schuld dargetan. Die zu tilgende Schuld betrage vorliegend Fr. 32'878.-- (zzgl. 5 % Zins seit dem 16. Januar 2024 auf der restlichen Hauptforderung). Entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin seien weder die erstinstanzlichen Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 400.-- noch die Konkurskostensicherheit der Gläubigerin in der Höhe von Fr. 2'000.-- durch eine Zahlung an das Obergericht hinterlegt worden. Oberinstanzlich sei lediglich ein Zahlungseingang für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens im Umfang von Fr. 750.-- zu verzeichnen. Damit habe die Beschwerdeführerin weder die Tilgung oder Hinterlegung der Schuld inkl. Zinsen und Kosten noch den Verzicht der Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses belegt. Weil keiner der Konkursaufhebungsgründe gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG erfüllt sei, müsse die Beschwerde bereits aus diesem Grund abgewiesen werden. Im Übrigen müsse die Beschwerde auch deshalb abgewiesen werden, weil es der Beschwerdeführerin nicht gelinge, glaubhaft zu machen, dass sie zahlungsfähig sei.

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Feststellung der Vorinstanz, dass keine vollständige Zahlung oder Hinterlegung der zu tilgenden Schuld dargetan sei, sei vollkommen falsch und tatsachenwidrig. Das Konkursamt habe mit E-Mail vom 23. Januar 2024 bestätigt, dass der Betrag von Fr. 30'678.-- beim Betreibungsamt hinterlegt worden sei. Es sei für sie unerklärlich, weshalb eine Eingangsbestätigung des zuständigen Amtes keinen genügenden Zahlungsbeleg darstellen soll. Die Zahlung sei geleistet worden und der

Saldo reiche aus, um die Forderung der Gläubigerin samt Zinsen und Kosten zu bezahlen. Zudem gehe aus dem Kontoauszug vom 14. März 2023 hervor, dass ein Betrag von Fr. 30'138.70 vom Betreibungsamt am 17. Januar 2024 gutgeschrieben worden sei, was die Richtigkeit der E-Mail vom 23. Januar 2024 bestätige. Sodann habe sie entgegen der Auffassung des Obergerichts genügend glaubhaft gemacht, dass sie zahlungsfähig sei.

#### **E. 2.4**

Mit diesen Ausführungen legt die Beschwerdeführerin nicht rechtsgenügend dar, inwiefern die Vorinstanz eine Rechtsverletzung begangen haben soll, indem sie es als unerheblich erachtet hat, ob die Beschwerdeführerin einen der von ihr genannten Beträge (sei es ein Betrag von Fr. 30'138.70, sei es ein solcher von Fr. 30'678.--) im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG hinterlegt hat. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin lassen nämlich jegliche Auseinandersetzung mit der entscheidenden vorinstanzlichen Erwägung vermissen, dass der geschuldete Gesamtbetrag Fr. 32'878.-- (zzgl. 5 % Zins seit dem 16. Januar 2024 auf die Resthauptforderung) betrage. Welche der von der Vorinstanz dabei in Anschlag gebrachten einzelnen Positionen die Beschwerdeführerin aus welchem Grund bestreitet, geht aus der vor Bundesgericht eingereichten Beschwerdeschrift nicht ansatzweise hervor. Die Beschwerde genügt damit den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann.

#### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Da vorliegend die Anordnung der aufschiebenden Wirkung auf das Verbot beschränkt worden ist, während der Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens weitere Vollstreckungshandlungen vorzunehmen, erübrigt sich die Festsetzung eines neuen Konkursdatums (Urteil 5A\_181/2018 vom 30. April 2018 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.